

Rechtliche Rahmenbedingungen

- Verwaltungsvorschrift über eine Selbstverpflichtung und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in der beruflichen oder ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (FührungszeugnisVwV) Vom 26. August 2016
- Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG) Vom 17. April 2018
- Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, (Präventionsgesetzausführungsverordnung – PräVGausfVO), Vom 28. November 2019



Arbeitsstelle Prävention
Kirchenkreise Mecklenburg
und Pommern

Kirche gegen sexualisierte Gewalt

**Verwaltungsvorschrift
über eine Selbstverpflichtung
und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
in der beruflichen oder ehrenamtlichen Arbeit
mit Kindern und Jugendlichen
(FührungszeugnisVwV)**

Vom 26. August 2016

(KABl. S. 358)

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Selbstverpflichtung

- 1.1 Kirchliche Körperschaften pflegen im Umgang mit ihnen anvertrauten Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen eine Kultur der grenzachtenden Kommunikation und Klarheit sowie des Respekts und der Wertschätzung.
- 1.2 1 Zu diesem Zweck sollen kirchliche Körperschaften alle Personen, die beruflich oder ehrenamtlich insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, auffordern, sich mit den Inhalten einer Selbstverpflichtung auseinanderzusetzen. 2 Der Text der Selbstverpflichtung (nach der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift) verbleibt bei der Person.
- 1.3 1 Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, regelmäßig Schulungen zum Inhalt der Selbstverpflichtung anzubieten. 2 Die Teilnahme ist der beruflich oder ehrenamtlich tätigen Person zu bestätigen und aktenkundig zu machen.
- 1.4 Diese Regelungen gelten entsprechend für die Beschäftigung im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes oder einer Arbeitsgelegenheit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

2. Erweitertes Führungszeugnis

- 2.1 Kirchliche Körperschaften haben sicherzustellen, dass unter ihrer Verantwortung keine Person, die wegen einer in § 72a Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.
- 2.2 1 Zu diesem Zweck sollen kirchliche Körperschaften sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen, mindestens aber nach fünf Jahren, von allen Personen, die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorlegen lassen. 2 Von Ehrenamtlichen soll auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden. 3 Näheres kann in Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach § 72a Absatz 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – bestimmt werden.

- 2.3 Den zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen ist schriftlich zu bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorliegen. Im Falle einer beruflichen Tätigkeit erfolgt der Versand unmittelbar an die kirchliche Körperschaft.
- 2.4 1 Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt vor der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit die Bewerberin bzw. der Bewerber. 2 Im Übrigen sind die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses durch die kirchliche Körperschaft zu erstatten.
- 2.5 1 Bei beruflicher Tätigkeit ist das erweiterte Führungszeugnis zur Personalakte zu nehmen. 2 Bei ehrenamtlicher Tätigkeit ist das Führungszeugnis nach Einsichtnahme durch die kirchliche Körperschaft der vorlagepflichtigen Person zurückzugeben; Kopien dürfen nicht angefertigt werden. 3 Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und die Information, ob die Person wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist, sind aktenkundig zu machen; nach Beendigung der ehrenamtlichen Mitarbeit ist der Eintrag zu löschen.
- 2.6 1 Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz darf keine Eintragung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthalten. 2 Eine Eintragung steht einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen.
- 2.7 Diese Regelungen gelten entsprechend für die Beschäftigung im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes oder einer Arbeitsgelegenheit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende.

3. Pastorinnen und Pastoren

- 3.1 1 Vor der Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst, vor der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe und vor der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit ist jeweils ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorzulegen. 2 Nach Begründung des Pfarrdienstverhältnisses kann erneut die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden. 3 Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt vor der Aufnahme in das Vikariat die Bewerberin bzw. der Bewerber. 4 Im Übrigen sind die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses durch die Dienstherrin zu erstatten. 5 Das erweiterte Führungszeugnis ist zur Personalakte zu nehmen.
- 3.2 Die weiteren Bestimmungen der Nummern 1 und 2 gelten auch für Pastorinnen und Pastoren.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 4.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.¹
- 4.2 Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 17. August 2011 (GVOBl. S. 260) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche außer Kraft.

Anlage zu Nummer 1.2 Satz 2

Muster einer Selbstverpflichtung

(1) 1 Ich begegne den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie den Mitarbeitenden mit Respekt. 2 Ich achte ihre persönlichen Grenzen und trage zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz bei. 3 Ich hinterfrage Situationen, bei denen ich das Gefühl habe, dass Grenzen verletzt werden. 4 Ich spreche sie in unserem Mitarbeitendenteam oder gegenüber einer Leitungsperson an und verharmlose und übertreibe dabei nicht.

(2) 1 Mir ist bewusst, dass ich als Mitarbeitende bzw. Mitarbeitender eine verantwortungsvolle Vertrauensperson bin. 2 Ich nutze meine Rolle nicht aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.

(3) 1 Ich unterstütze Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung, fördere ihr Selbstbewusstsein und mache sie stark für persönliche Entscheidungen. 2 Ich ermutige Kinder und Jugendliche sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen, wenn sie sich bedrängt fühlen.

(4) 1 Ich verzichte auf abwertende oder ausgrenzende Verhaltensweisen und Sprache. 2 Ich schütze Kinder und Jugendliche in meinem Tätigkeitsfeld vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt.

(5) 1 Ich kenne und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. 2 Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.

(6) 1 Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. 2 Wenn ich einen begründeten Verdacht eines unangemessenen Verhaltens und bzw. oder eines sexuellen Übergriffes auf Schutzbefohlene habe, verhalte ich mich entsprechend des Notfallplans meines Kirchenkreises bzw. meiner Institutionen. 3 Dabei stehen der Schutz und die Würdigung der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

1 ↑ Red. Anm.: Die Verwaltungsvorschrift trat am 2. Oktober 2016 in Kraft.

Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – Prävg)

Vom 17. April 2018

(KABl. S. 238)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) 1 Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften und ihre Dienste und Werke einschließlich der Diakonischen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (kirchliche Träger). 2 Die Diakonischen Werke – Landesverbände sollen ihre Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes verpflichten.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle ehrenamtlichen und in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Träger (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

§ 2

Grundsatz

1 Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags gehört eine Kultur des Respekts und der grenzachtenden Kommunikation. 2 Dieser Kultur sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet.

§ 3

Abstinenzgebot

1 Seelsorge- und Vertrauensbeziehungen, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben, dürfen nicht missbraucht werden zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Wünsche (Abstinenzgebot). 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu wahren.

§ 4

Schutz vor sexualisierter Gewalt

(1) Kirchliche Träger sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, insbesondere anvertraute Kinder und Jugendliche, vor allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs (sexualisierte Gewalt) zu schützen.

(2) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

§ 5

Prävention gegen sexualisierte Gewalt, Präventionsbeauftragte

(1) 1 Kirchliche Träger stellen sicher, dass unter ihrer Verantwortung keine Person, die wegen einer in § 72a Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche und andere Schutzbefohlene beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. 2 Sie haben sich von allen Personen, die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen, mindestens nach jeweils fünf Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) m. w. N. vom 29. Juli 2017 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorlegen zu lassen. 3 Von Ehrenamtlichen soll je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.

(2) 1 Kirchliche Träger haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, aufzufordern, sich mit den Inhalten einer Selbstverpflichtung auseinanderzusetzen. 2 Der Text der Selbstverpflichtung, die sie eingehen, wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die kirchlichen Träger ausgehändigt. 3 Die kirchlichen Träger sind verpflichtet, regelmäßig Schulungen zum Inhalt der Selbstverpflichtung anzubieten. 4 Die Teilnahme ist den Mitarbeiterinnen bzw. den Mitarbeitern zu bestätigen und aktenkundig zu machen.

(3) 1 Die Kirchenkreise und die Hauptbereiche unterstützen die Kirchengemeinden und die anderen kirchlichen Träger im Kirchenkreis in ihrer Präventionsarbeit. 2 Zu diesem Zweck bestellen die

Kirchenkreise und die Hauptbereiche je für sich oder mit mehreren gemeinsam eine Präventionsbeauftragte bzw. einen Präventionsbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation. 3 Die Diakonischen Werke – Landesverbände sollen für ihren Bereich die Bestellung von Präventionsbeauftragten regeln.

(4) 1 Für die kirchlichen Träger wird ein Rahmenschutzkonzept der Nordkirche zur Prävention und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt entwickelt, das verbindlich ist. 2 Auf der Grundlage des Rahmenschutzkonzepts soll jeder kirchliche Träger mit Unterstützung der Präventionsbeauftragten eine Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept entwickeln. 3 Die Umsetzung der Vorgaben des Satzes 2 ist der jeweiligen aufsichtführenden Stelle nachzuweisen.

§ 6

Meldepflicht, Meldebeauftragte und Intervention

(1) Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter, der bzw. dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der bzw. dem für seinen kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten zu melden (Meldepflicht).

(2) 1 Die Kirchenkreise und Hauptbereiche bestellen je für sich oder mit mehreren gemeinsam eine unabhängige Beauftragte bzw. einen unabhängigen Beauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation. 2 Die bzw. der Meldebeauftragte nimmt die Informationen nach Absatz 1 entgegen und leitet diese an den jeweils zuständigen kirchlichen Träger oder die jeweilige zuständige dienstaufsichtführende Stelle weiter. 3 Die Diakonischen Werke – Landesverbände sollen für ihren Bereich die Bestellung von Meldebeauftragten regeln.

(3) Alle kirchlichen Träger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern (Intervention).

(4) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorgerlichen Schweigepflicht sowie Mitteilungspflichten und erforderliche Maßnahmen im Fall des Verdachts einer Verletzung von Pflichten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bleiben unberührt.

§ 7

Aufgaben der Landeskirche, Fachstelle

(1) 1 Die Landeskirche unterstützt die Beauftragten in ihrer Präventionsarbeit und in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt. 2 Zu diesem Zweck richtet die Landeskirche eine Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt ein (Fachstelle). 3 Die Fachstelle ist Ansprech- und Beratungsstelle in der Präventionsarbeit. 4 Gleichzeitig nimmt sie die Aufgaben einer Präventions- und Meldebeauftragten der Landeskirche wahr.

(2) 1 Die Fachstelle entwickelt Standards für die Präventionsarbeit sowie für den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt. 2 Sie unterstützt die kirchlichen Träger, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen. 3 Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen und Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.

(3) 1 Die Fachstelle erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Prävention. 2 Sie koordiniert die Bildungsarbeit zur Prävention und unterstützt bei der Sicherung der Intervention durch den Aufbau eines Kompetenz-Netzwerkes.

§ 8

Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) 1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in ihrer Ausbildung sowie in ihrer Tätigkeit in geeigneter Form mit grenzachtender Kommunikation und der Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vertraut gemacht werden. 2 Die kirchlichen Träger stellen sicher, dass die Inhalte nach Satz 1 zu den Grundlagen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören.

(2) 1 Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in kirchlicher Trägerschaft sollen in geeigneter Weise für die Problematik sexualisierter Gewalt sensibilisieren und die Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zum Inhalt ihrer Angebote machen. 2 Dazu gehören insbesondere Informationen über interne und externe Beratungsstellen, Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt und Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene sowie Angebote für die persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema. 3 Sie werden dabei durch die Fachstelle unterstützt.

§ 9

Hilfe für Betroffene

(1) Die Landeskirche bietet Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihren Rechtsvorgängerinnen in Anerkennung ihres Leids und in Verantwortung für die Verfehlung der Institutionen Hilfe an.

(2) 1 Für Fälle, die sich vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ereignet haben, werden von der Landeskirche Unterstützungsleistungen gewährt. 2 Der kirchliche Träger, in dem die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, muss sich an der Unterstützungsleistung beteiligen. 3 Über die Bewilligung von Unterstützungsleistungen entscheidet eine von der Kirchenleitung eingesetzte Kommission. 4 Diese ist in ihrer Entscheidung unabhängig.

§ 10

Schweigepflicht

1 Alle Personen, die Aufgaben nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. 2 § 6 und Aussagepflichten nach dem allgemeinen Recht bleiben unberührt.

§ 11

Verordnungsermächtigung

Das Rahmenschutzkonzept nach § 5 Absatz 4 Satz 1, das Nähere über die Beauftragung, die Sicherung der Unabhängigkeit der Beauftragten, die Meldung sowie die daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen nach § 6, das Nähere zur Ausgestaltung der Fachstelle nach § 7, zur Ausgestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung nach § 8, zur Bildung der Kommission nach § 9 Absatz 2 Satz 3 und zur Amtszeit ihrer Mitglieder regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 12

Übergangsregelung

Die bei Inkrafttreten des Kirchengesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Kommission nach § 9 Absatz 2 Satz 3 bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt.

§ 13

Inkrafttreten, Evaluation

1 Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.¹ 2 Das Kirchengesetz ist spätestens nach Ablauf von fünf Jahren zu evaluieren.

**Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Präventionsgesetzausführungsverordnung – PräVGausfVO)
Vom 28. November 2019**

Aufgrund des § 11 Präventionsgesetz vom 17. April 2018 (KABl. S. 238) verordnet die Kirchenleitung:

**Teil 1
Allgemeines**

**§ 1
Regelungsgegenstand**

Diese Rechtsverordnung regelt das Rahmenschutzkonzept nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Präventionsgesetz vom 17. April 2018 (KABl. S. 238) (Präventionsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung, das Nähere über die Beauftragung, die Sicherung der Unabhängigkeit der Beauftragten, die Meldung und die daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen nach § 6 Präventionsgesetz sowie das Nähere zur Ausgestaltung der Fachstelle nach § 7 Präventionsgesetz (Fachstelle).

**Teil 2
Rahmenschutzkonzept der Nordkirche**

**§ 2
Ziel des Rahmenschutzkonzepts**

(1) Jeder kirchliche Träger soll auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen mit Unterstützung der bzw. des jeweils zuständigen Präventionsbeauftragten eine Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept entwickeln.

(2) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

**§ 3
Risikoanalyse**

(1) ¹Vor der Durchführung einer Risikoanalyse prüfen die kirchlichen Träger, ob in ihren Einrichtungen bereits Strukturen, Maßnahmen oder Konzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorhanden sind und beziehen diese bei der Entwicklung der Schutzkonzepte mit ein. ²Davon umfasst sind auch andere Konzepte und Strukturen zur Prävention.

(2) Die kirchlichen Träger prüfen ihre Strukturen, Arbeitsfelder und Arbeitsabläufe, ob und inwieweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, möglichen Gefährdungen für sexualisierte Gewalt ausgesetzt sein können und ob im Fall eines Verdachts für das Vorliegen von sexualisierter Gewalt Beschwerdestrukturen vorhanden sind.

(3) Zu prüfen sind insbesondere:

1. die Einhaltung professioneller Arbeitsstandards,
2. die Angebote und die verschiedenen Gruppen,
3. das Bestehen von Gefährdungspotentialen und eines besonderen Schutzbedarfs für eine bestimmte Gruppe,
4. die Räumlichkeiten des kirchlichen Trägers, deren Besonderheiten, Nutzung und Zutrittsmöglichkeiten,
5. das Vorhandensein von Beschwerdestrukturen und Handlungsplänen zur Intervention.

(4) Nach der Analyse der möglichen Gefährdungen ist zu prüfen, ob strukturelle und konzeptionelle Verbesserungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt erforderlich sind.

(5) Die Risikoanalyse ist in regelmäßigen Abständen, insbesondere bei Veränderungen von Angeboten und Arbeitsfeldern des kirchlichen Trägers zu wiederholen.

§ 4

Schutzkonzept

(1) ¹Auf der Grundlage der Risikoanalyse soll jeder kirchliche Träger ein Schutzkonzept erstellen. ²Die Umsetzung ist der jeweiligen aufsichtführenden Stelle nachzuweisen.

(2) Ein Schutzkonzept zur Prävention und Intervention ist ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Organisation.

(3) ¹Das Schutzkonzept besteht aus Maßnahmen der Prävention und Intervention. ²Dazu gehören insbesondere:

1. die Fortbildung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 1 Absatz 2 Präventionsgesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Institutionen,
2. das Beschwerdeverfahren,
3. der Handlungsplan zum Vorgehen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt,
4. präventive Maßnahmen bei Stellenbesetzungsverfahren,
5. ein sexualpädagogisches Konzept in der Kinder und Jugendarbeit,
6. zielgruppenspezifische Präventionsangebote,
7. das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstverpflichtungserklärung,
8. Verhaltensregeln im Umgang mit digitalen Medien,
9. die Vernetzung und Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachberatungsstellen und
10. die Festschreibung und Kommunikation der Verantwortung für Prävention.

(4) ¹In den Entwicklungsprozess des Schutzkonzepts sind neben der Leitung des kirchlichen Trägers je nach Arbeitsschwerpunkt ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, einzubeziehen.

²Kinder, Jugendliche sowie hilfs- und unterstützungsbedürftige Menschen sind in angemessener Weise zu beteiligen.

§ 5

Handlungsplan

¹Der Handlungsplan enthält Vorgaben zur Durchführung des Verfahrens bei Hinweisen, Wahrnehmungen oder Meldungen für das Vorliegen eines Verdachts von Fällen sexualisierter Gewalt. ²Dazu gehören insbesondere Angaben:

1. über Ansprechpersonen des kirchlichen Trägers und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie spezialisierter Fachberatungsstellen, an die sich Personen im Fall eines Verdachts auf das Vorliegen von sexualisierter Gewalt melden können,
2. über die Beachtung von Schutzinteressen der betroffenen Personen,
3. über die Meldepflicht und die Zusammenarbeit mit der bzw. dem jeweils zuständigen Meldebeauftragten,
4. über ein standardisiertes Verfahren zur Kommunikation und Dokumentation,
5. über die Einberufung von Beratungstäben, die Festlegung von Zuständigkeiten (Fallverantwortung und Fallbearbeitung) und über das weitere Verfahren,
6. über die Nachsorge und Aufarbeitung des Falls für die Einrichtungen und Betroffenen sowie
7. über die Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigte Personen.

Teil 3

Meldepflicht, Meldebeauftragte und Intervention

Abschnitt 1

Meldepflicht und Meldebeauftragte

§ 6

Meldepflicht

(1) ¹Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter, der bzw. dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der bzw. dem für seinen kirchlichen Träger zuständigen Meldebeauftragten zu melden (Meldepflicht). ²Die Meldepflicht besteht bei Hinweisen oder Wahrnehmungen auf das Vorliegen von sexualisierter Gewalt

im Sinne von § 4 Präventionsgesetz.

(2) Die Meldung durch die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter oder durch andere Personen an die bzw. den Meldebeauftragten umfasst alle, der meldenden Person zur Kenntnis gelangten Informationen, die als Grundlage für eine fachliche Einschätzung des Sachverhalts verwendet werden können.

(3) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht sowie Mitteilungspflichten und erforderliche Maßnahmen im Fall des Verdachts einer Verletzung von Pflichten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bleiben unberührt.

§ 7

Die bzw. der Meldebeauftragte

(1) ¹Die Meldebeauftragten sind Ansprechpersonen, die Meldungen erfassen, weiterleiten und die meldenden Personen über das weitere Verfahren, sowie Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten informieren. ²Sie stehen auch Betroffenen, Zeuginnen und Zeugen zur Verfügung. ³Die bzw. der Meldebeauftragte führt keine seelsorgerliche, therapeutische oder rechtliche Beratung durch.

(2) Die Tätigkeit einer bzw. eines Meldebeauftragten setzt insbesondere Grundkenntnisse im Themenbereich sexualisierte Gewalt in Institutionen und im Umgang mit traumatisierten Menschen, Kenntnisse in Gesprächsführung und Konfliktbearbeitung, Sensibilität im Umgang mit Geschlechterrollen und kontinuierliche Fortbildung voraus.

(3) ¹Die bzw. der Meldebeauftragte wird durch den Kirchenkreisrat, die Leitung des Hauptbereichs oder das Kollegium des Landeskirchenamts bestellt. ²Für jede Meldebeauftragte bzw. jeden Meldebeauftragten wird eine Vertreterin bzw. ein Vertreter benannt. ³Wurde noch keine Meldebeauftragte bzw. kein Meldebeauftragter bestellt, ist für eine vorläufige Beauftragung zu sorgen.

§ 8

Unabhängigkeit der bzw. des Meldebeauftragten

(1) ¹Die bzw. der Meldebeauftragte ist im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit unabhängig und an Weisungen der beauftragenden Stelle nicht gebunden. ²Sie bzw. er darf in der Ausübung ihrer bzw. seiner Aufgaben nicht behindert oder beeinflusst werden.

(2) Die bzw. der Meldebeauftragte ist verpflichtet, im Fall ihrer bzw. seiner Befangenheit die meldende Person darauf hinzuweisen und sie an die Vertreterin bzw. den Vertreter gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 zu verweisen.

(3) Von der Bestellung als Meldebeauftragte sind Personen ausgeschlossen, deren Funktion oder Tätigkeit zu einem Interessenkonflikt mit den Aufgaben von Meldebeauftragten führen könnte.

§ 9

Aufgaben der bzw. des Meldebeauftragten

(1) ¹Die Meldung wird durch die bzw. den Meldebeauftragten in standardisierter Form vollständig dokumentiert. ²Die Dokumentation ist durch die bzw. den Meldebeauftragten an den zuständigen kirchlichen Träger oder an die zuständige dienstaufsichtsführende Stelle weiterzuleiten. ³Satz 1 und 2 gelten auch für anonyme Meldungen.

(2) ¹Die Meldebeauftragten sind verpflichtet, die meldenden Personen frühzeitig und in angemessener Weise darauf hinzuweisen, dass sie als Meldebeauftragte zur Weiterleitung sämtlicher Informationen verpflichtet sind. ²Äußern Betroffene als meldende Person den Wunsch nach einer Nichtweiterleitung der Informationen, haben die Meldebeauftragten die Betroffenen an eine kirchenunabhängige Ansprechperson oder Stelle zu verweisen.

(3) ¹Die bzw. der Meldebeauftragte ist für ihre bzw. seine Aufgaben als Meldebeauftragte bzw. Meldebeauftragter im erforderlichen Umfang von ihrem bzw. seinem Dienst freizustellen. ²Die Aufgaben

können auch ehrenamtlich wahrgenommen werden. 3Eventuelle anfallende Aufwandsentschädigungen sind durch die beauftragenden Stellen zu erstatten.

(4) Die Meldebeauftragten werden mit den erforderlichen Sachmitteln für ihre Tätigkeit durch die beauftragenden Stellen ausgestattet.

§ 10

Bekanntmachung

Die beauftragenden Stellen sorgen dafür, dass der Name, die dienstlichen Kontaktmöglichkeiten, die Erreichbarkeit und die Aufgaben der bzw. des Meldebeauftragten öffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

§ 11

Zusammenarbeit und Kooperation

(1) 1Die bzw. der Meldebeauftragte arbeitet mit der Fachstelle zusammen. 2Sie bzw. er ist Ansprech- und Kontaktperson für die Unabhängige Ansprechstelle der Nordkirche (UNA).

(2) Die bzw. der Meldebeauftragte nimmt an regelmäßigen Treffen mit den anderen Meldebeauftragten aus anderen Kirchenkreisen und Hauptbereichen teil, die von der Fachstelle der Nordkirche organisiert werden.

Abschnitt 2 Intervention

§ 12

Interventionsverfahren

(1) 1Die beauftragenden Stellen sorgen für die Bildung von Beratungsstäben und für die Qualifizierung der Mitglieder. 2Die Verfahrensleitung im Beratungsstab nimmt im Kirchenkreis die Pröpstin bzw. der Propst, in einem Hauptbereich dessen Leitung und in der Landeskirche die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamts wahr.

(2) 1Im Fall einer Meldung prüft die Verfahrensleitung nach Plausibilitätsgrundsätzen, ob ein Beratungsstab einzuberufen ist. 2Für die Plausibilitätsprüfung ist fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

(3) Im Beratungsstab werden gemeinsam mit der jeweils dienstaufsichtsführenden Stelle des zuständigen kirchlichen Trägers insbesondere geprüft:

1. die Zuständigkeiten,
2. mögliche Befangenheiten oder Interessenskonflikte von Mitgliedern des Beratungsstabs oder anderer Beteiligter,
3. die Auswertung des Sachverhalts und die Einschätzung des Gefährdungspotentials,
4. die Bedarfsklärung unmittelbar notwendiger Sicherheits- oder Unterstützungsmaßnahmen für Betroffene oder andere Beteiligte,
5. die Hinzuziehung anlassspezifischer Fachkompetenz,
6. das weitere Vorgehen im Fall einer Meldung und
7. die Notwendigkeit der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden nach Absatz 4.

(4) 1Der Beratungsstab prüft unter Hinzuziehung fachlicher Beratung, ob zureichende Anhaltspunkte auf das Vorliegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung bestehen. 2Das Vorliegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfordert grundsätzlich die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. 3Davon kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn

1. die Einschaltung der Behörden mit einer akuten Gefährdung der betroffenen Person einhergehen könnte (Suizidgefahr),
2. eine konkrete Gefährdung der betroffenen Person oder
3. eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen werden kann.

(5) 1Der Schutz von Betroffenen und Dritten vor akuten Gefährdungen sowie deren Unterstützung ist während des Interventionsverfahrens vorrangig zu beachten. 2Ebenfalls sind Fürsorgepflichten gegenüber den beschuldigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu beachten.

(6) Alle sachdienlichen Informationen und Handlungsschritte sind im Interventionsverfahren zu dokumentieren.

(7) Das Interventionsverfahren wird durch einen schriftlichen Beschluss des Beratungstabes, einschließlich der Empfehlungen für die Nacharbeit, beendet.

(8) Die bzw. der zuständige Meldebeauftragte und die bzw. der Meldebeauftragte der Landeskirche ist durch die Verfahrensleitung über den Beginn eines Interventionsverfahrens, den Verfahrensverlauf und den Verfahrensabschluss zu informieren.

(9) 1Die Fachstelle stellt den kirchlichen Trägern einen „Handlungs- und Kommunikationsplan der Nordkirche“ als Orientierungshilfe zur Verfügung. 2Er enthält nähere Ausführungen zur Ausgestaltung des Interventionsverfahrens, zur Zusammensetzung und Qualifizierung der Beratungstäbe und deren Arbeit.

Teil 4 **Ausgestaltung der Fachstelle**

§ 13 **Fachstelle**

(1) 1Die Landeskirche richtet eine Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt als Stabsstelle der Kirchenleitung ein. 2Ihr Sitz ist Hamburg. 3Die Fachstelle ist in die Bereiche Leitung, Prävention und Intervention gegliedert. 4Die Räumlichkeiten der Fachstelle sollen außerhalb zentraler kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen liegen.

(2) 1Die Fachstelle ist Ansprech- und Beratungsstelle in der Präventionsarbeit. 2Gleichzeitig nimmt sie die Aufgaben einer Präventions- und Meldebeauftragten der Landeskirche wahr.

(3) 1Die Fachstelle unterstützt die Beauftragten der Kirchenkreise und Hauptbereiche in ihrer Präventionsarbeit und in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt. 2Sie versammelt die Präventionsbeauftragten und Meldebeauftragten regelmäßig zum gemeinsamen Austausch. 3Sie unterstützt die Präventionsbeauftragten, darauf hinzuwirken, dass die kirchlichen Träger Risikoanalysen durchführen, Schutzkonzepte erstellen und ihr Handeln entsprechend ausrichten und weiterentwickeln.

(4) 1Die Fachstelle entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, für den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt sowie für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nordkirche in Prävention und Intervention. 2Dazu gehören insbesondere eine Handreichung und praktische Arbeitshilfen zu den einzelnen Bestandteilen von Schutzkonzepten. 3Diese werden den kirchlichen Trägern und den Präventionsbeauftragten durch die Fachstelle zur Verfügung gestellt.

(5) Die Fachstelle baut ein Kompetenz-Netzwerk zur Intervention mit Fachleuten auf, die von den kirchlichen Trägern beauftragt werden können, vor Ort tätig zu werden.

(6) Die Fachstelle nimmt für die Unabhängige Unterstützungsleistungskommission und die Tätigkeit der Lotsen geschäftsführende Aufgaben wahr und stellt gleichzeitig eine fachliche Begleitung der Unterstützungsleistungskommission sicher.

(7) 1Die Fachstelle wird als Rechtsnachfolge der Koordinierungsstelle Prävention neuer Vertragspartner von Wendepunkt e. V. 2Sie ist zuständig für die Begleitung, Betreuung und Weiterentwicklung des Angebots der UNA und für die Kommunikation und die Verhandlungen mit Wendepunkt e. V.

(8) 1Die Fachstelle arbeitet im Rahmen ihres Aufgabenbereichs weisungsfrei. 2Sie kann Informations- und Arbeitsmaterialien, die ihren Themenbereich und ihre Aufgaben betreffen, selbstständig entwickeln und

diese unter ihrem Namen veröffentlichen. 3Die Fachstelle soll der Landessynode in regelmäßigen Abständen über ihre Arbeit berichten.

§ 14

Leitung der Fachstelle

1Die Leitung der Fachstelle wird durch die Kirchenleitung berufen. 2Die Dienstaufsicht über die Leitung der Fachstelle führt die bzw. der Vorsitzende der Kirchenleitung. 3Die Leitung der Fachstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Dienst- und Fachaufsicht über die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle,
2. Umsetzung des Präventionsgesetzes und Qualitätssicherung,
3. Initiieren, planen und leiten von Präventionsprojekten,
4. Beratung von Leitungspersonen in der Nordkirche,
5. Unterstützungs- und Vermittlungsaufgaben im Themenfeld,
6. Vertretung der Präventions- und Interventionsarbeit der Nordkirche in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in staatlichen Stellen und
7. Vertretung gegenüber anderen kirchlichen und staatlichen Stellen und Kooperationspartnern.

§ 15

Beirat der Fachstelle

(1) Die Kirchenleitung bildet zur Beratung der Fachstelle in Fragen der Entwicklung von Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Nordkirche einen Beirat. Er berät insbesondere über:

1. Vorhaben und Projekte der Fachstelle,
2. Anträge an die Kirchenleitung,
3. die Stellen- und Wirtschaftsplanung der Fachstelle und
4. die Evaluation des Präventionsgesetzes gemäß § 13 Präventionsgesetz.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. eine Bischöfin bzw. ein Bischof (Vorsitz im Beirat),
2. ein weiteres Mitglied der Kirchenleitung,
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Landessynode,
4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landeskirchenamts,
5. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus jedem Sprengel, die bzw. der vom Finanzbeirat benannt wird,
6. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Hauptbereiche, die bzw. der von der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche benannt wird und
7. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Präventionsbeauftragten,
8. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter, die bzw. der von den Diakonischen Werken benannt wird.

(3) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit sowie eine Vertretung der Stabsstelle Presse und Kommunikation nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil.

Teil 5

Verschwiegenheitspflichten, Datenschutz und Fortbildung

§ 16

Verschwiegenheitspflichten

Die Meldebeauftragten, die Mitglieder der Beratungsstäbe sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle haben, auch über die Zeit ihrer Bestellung oder Anstellung hinaus, Verschwiegenheit über sämtliche Angelegenheiten, die ihnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, zu wahren.

§ 17

Datenschutz

Alle Formen der Dokumentation, Aufbewahrung, Verarbeitung und Übermittlung der durch die Meldebeauftragten, Beratungsstäbe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle sowie der im Interventionsverfahren gesammelten Daten unterliegen den Anforderungen der jeweils zum Datenschutz in der Nordkirche geltenden Bestimmungen.

§ 18

Recht auf Fortbildung

1Die Meldebeauftragten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle haben Anspruch auf Fortbildung und fachliche Begleitung, insbesondere Supervision. 2Die beauftragende Stelle trägt die Kosten der Fortbildung für die Meldebeauftragten.

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Die Aufgaben der Fachstelle nach § 7 werden bis zu ihrer Errichtung durch die Koordinierungsstelle Prävention wahrgenommen.

(2) Vorhandene Schutzkonzepte, Melde- und Interventionsstrukturen sind zu überprüfen und an die Vorgaben dieser Rechtsverordnung anzupassen.

§ 20

Evaluation

(1) 1Diese Rechtsverordnung wird durch die Fachstelle auf notwendige Änderungen und Ergänzungen nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Praxiserfahrungen im kirchlichen und nichtkirchlichen Bereich geprüft. 2Im Fall notwendiger Anpassungen schlägt die Fachstelle der Kirchenleitung die erforderlichen Änderungen vor.

(2) Diese Rechtsverordnung wird spätestens nach Ablauf von fünf Jahren evaluiert.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Rahmenschutzkonzeptverordnung vom 2. Juli 2019 (KABl. S. 354) außer Kraft

Schwerin, 28. November 2019

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
K r i s t i n a K ü h n b a u m - S c h m i d t
Landesbischöfin

Az.: G:LKND: 100:2 – DAR An